

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator,  
Joachim Lenders, Dr. Jens Wolf, Jörg Hamann (CDU) und Fraktion**

### **Betr.: Kostenfalle Staatsexamen – Rechtsreferendaren in Hamburg helfen**

Bei dem Rennen um die teuerste Stadt Deutschlands reiht sich Hamburg neben München und Frankfurt am Main in die Spitzengruppe ein, bleibt jedoch unangefochtenes Schlusslicht bei der finanziellen Unterstützung seiner Rechtsreferendare.

Hamburg belegt den letzten Platz und zahlt gerade einmal knapp 1 030 Euro brutto pro Monat. Nach Abzügen bleiben so in der Regel etwa 900 Euro netto übrig. Die Freie und Hansestadt Hamburg sichert mit dieser Unterhaltsbeihilfe den Lebensunterhalt der Referendare, damit diese sich auf ihre Ausbildung konzentrieren können und nicht nebenbei arbeiten müssen. Das ist hingegen nur die Theorie. In der Praxis reicht dies nicht aus, berücksichtigt man allein die explodierten Mietkosten und Steigerungen der letzten Jahre. Hinzu kommen die laufenden Kosten für Gesetzestexte, die beträchtlichen Kosten für ein Repetitorium zur Vorbereitung auf die zweite juristische Prüfung und die Kosten für (durchaus kostspielige) stationsbegleitende Ausbildungsliteratur. Allein für die benötigten Hilfsmittel für das zweite Staatsexamen (sechs Gesetzeskommentare) müssen entweder 500 Euro für den Kauf oder etwa 130 Euro für die Miete aufgewendet werden. Wenn selbst Brandenburg seinen Rechtsreferendaren fast 1 400 Euro brutto bezahlt, ist es umso unverständlicher, dass sich die Freie und Hansestadt Hamburg noch immer nicht zu einer angemesseneren Vergütung durchringen konnte.

Der Großteil der Referendare ist deshalb gezwungen, einen Nebenjob anzunehmen. Doch auch hier sind den Referendaren Stolpersteine in den Weg gelegt. Diese dürfen zwar seit Mai 2017 statt vormals acht nun 19,5 Stunden in der Woche für eine zulässige Nebentätigkeit aufwenden, aber abzugsfrei weiterhin nur 530,34 Euro pro Monat hinzuverdienen. Liegt der Zuverdienst über diesem Betrag, wird die Unterhaltsbeihilfe um die Hälfte des die Freigrenze übersteigenden Betrages gekürzt. Mit anderen Worten wird dem, der am meisten arbeitet, auch am meisten abgezogen. Sinn und Zweck der Nebentätigkeit ist es aber nicht, die Kosten für Referendare durch Einsparungen bei der Unterhaltsbeihilfe zu refinanzieren. Deshalb dürfen Referendare in Nordrhein-Westfalen auch das 1,5-Fache ihrer monatlichen Unterhaltsbeihilfe anrechnungsfrei hinzuverdienen. Das ergibt bei einer monatlichen Bruttoleistung von knapp 1 275 Euro einen abzugsfreien Hinzuverdienst von etwa 1 900 Euro monatlich. So können in Nordrhein-Westfalen abzugsfrei knapp 1 500 Euro mehr hinzuverdient werden als in Hamburg. Die CDU forderte schon in der Vergangenheit die Unterstützung unserer Referendare durch eine Anhebung der Grenze. Leider haben SPD und GRÜNE diese Forderung stets abgelehnt, ebenso wie die Forderung nach einer Anhebung der Unterhaltsbeihilfe (Drs. 21/9079, 21/1960).

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. § 3 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare wie folgt zu ändern:

- „(1) Erhält der Referendar eine Vergütung für eine andere Tätigkeit (Nebentätigkeit), so wird die das eineinhalbfache des Grundbetrages nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (Anrechnungsgrenzbetrag) übersteigende Vergütung zur Hälfte auf den Grundbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2 angerechnet. Die Vergütung umfasst jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Die Anrechnung kann von der zuständigen Stelle bei Bedarf auch in einem Folgemonat durchgeführt werden.
  - (2) Steht dem Referendar ein Anspruch auf Familienzuschlag zu, so erhöht sich der Anrechnungsgrenzbetrag nach Absatz 1 um das Eineinhalbfache des ihm zustehenden Familienzuschlags.
  - (3) Für den in Absatz 1 genannten Anrechnungsgrenzbetrag gilt § 1 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung der Höhe des Grundgehaltssatzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wirksam wird.
  - (4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsteht nur insoweit, als nicht durch vorherige Kürzungen gemäß Absatz 1 ein Abzug erfolgt ist.“
2. zu gewährleisten, dass jedem Examenskandidaten die benötigten Hilfsmittel (Kommentare) während des zweiten Staatsexamens kostenlos gestellt werden.
  3. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2019 zu berichten.